

## Kassen-Nachschau durch das Finanzamt

---

Als ein neues Instrument der Steuerkontrolle wird von der Finanzverwaltung ab dem **01.01.2018** die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschau eingeführt.

Bei einer Kassen-Nachschau kann die Finanzverwaltung zu den "üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten", also auch an Sonn- und Feiertagen bzw. an Samstagen sowie in den Abend- und Nachtstunden, **ohne vorherige Ankündigung**, in Ihren Geschäftsräumen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben überprüfen.

Aus momentaner Sicht gehören dazu insbesondere

- Die Durchführung eines Kassensturzes (Auszählen des Kassenbestandes und Überprüfung des Soll- mit dem Istbestand, diese müssen identisch sein)
- Die Vorlage von Bedienungs- und Programmieranleitungen, Benutzerhandbuch, Programmierprotokollen
- Die Überprüfung des Vorhandenseins von Belegen (Erstellung von Eigenbelegen!) zu jeder Buchung der Bareinzahlungen, Bareinlagen oder des Geldtransits
- Die Vorlage einer Verfahrensdokumentation (Dokumentation der betrieblichen Prozesse, die der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen dienen)
- Die Zurverfügungstellung der elektronischen Kassendaten über eine digitale Schnittstelle oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger
- Die Pflicht zur Erteilung zweckdienlicher Auskünfte
- Beim Einsatz einer offenen Ladenkasse (z.B. Geldkassette) die Vorlage der täglichen Kassenberichte
- Auch Testkäufe und Beobachtungen vor Ort sind zulässig, ohne dass sich der Amtsträger zu erkennen geben muss
- Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist ab dem Zeitpunkt, in dem der Amtsträger sich durch seinen Dienstausweis ausweist, nicht mehr möglich

Geprüft werden können alle Arten von Kassensystemen: computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen (z.B. Geldkassetten), aber auch Taxameter und Waagen mit Kassenfunktion, etc.

Sofern durch die Kassen-Nachschau Anlass zur Beanstandung besteht, kann **ohne vorherige Prüfungsanordnung, also "nahtlos"**, zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Bei einer Außenprüfung werden die vollumfänglich für einen Zeitraum von mehreren Jahren überprüft.

Eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, Umsätze zuzuschätzen, die für Sie Auswirkungen auf die Einkommen-, Umsatz-, und Gewerbesteuer haben.

Unabhängig von einer Hinzuschätzung von Umsätzen können sich noch weitere Konsequenzen ergeben, wie beispielsweise:

- Die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens
- Der Widerruf von Konzessionen
- Die Rückzahlung von Zuschüssen